

Steuern im Erbrecht

Tobias Somary und Dominik Penkov
Universität Zürich

28. Mai 2026

Was sind Erbschafts- und Schenkungssteuern? (1)

Steuern für einen einmaligen und unentgeltlichen Vermögenszufluss:

→ In der Regel: direkte Steuer

- Erbanfallsteuer: Steuerobjekt ist der Rechtsübergang von *Teilen des Nachlasses* vom Erblasser auf die einzelnen Erben / Vermächtnisnehmer / Bedachten = Besteuerung der durch den Erbfall eingetretenen Bereicherung
- Schenkungssteuer: Steuerobjekt ist das *Vermögen*, das dem einzelnen Empfänger durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden zufällt

→ Ausnahmsweise: indirekte Steuer

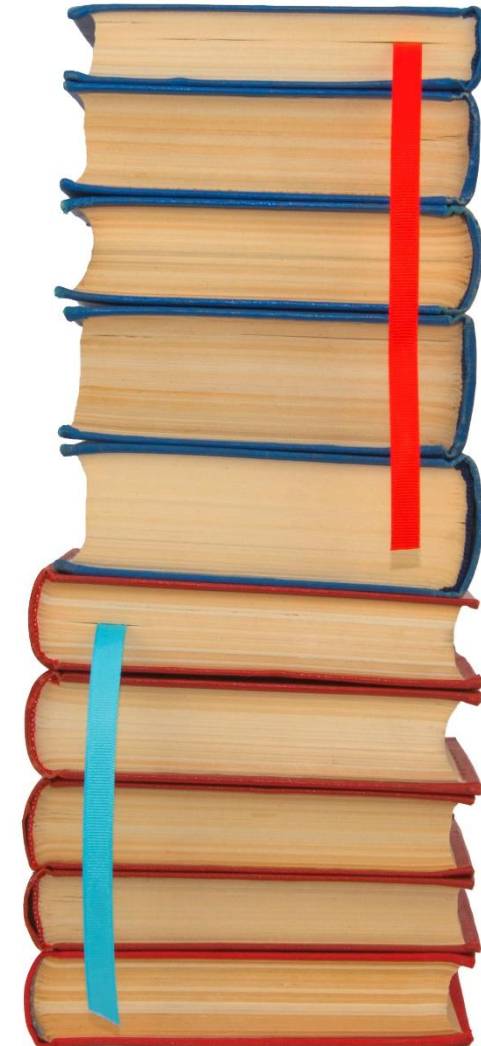
- Nachlasssteuer ("estate tax"): Steuerobjekt ist der Übergang des *gesamten Nachlasses* auf die Erbengemeinschaft

Was sind Erbschafts- und Schenkungssteuern? (2)

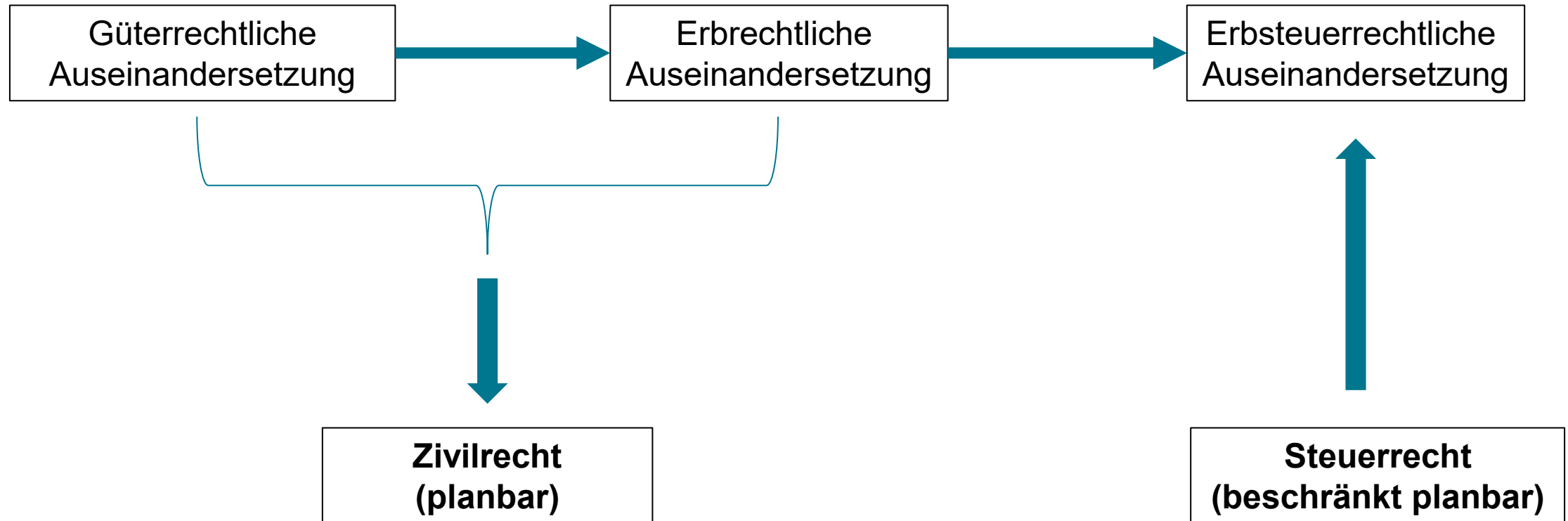
	Nachlass-Steuer	Erbanfall-Steuer
Steuerobjekt	Unentgeltlicher Übergang des <u>ganzen Nachlasses</u> (auf alle Erben etc.)	Unentgeltlicher Übergang von <u>Teilen</u> des Nachlasses (auf einzelne Erben etc.)
Bemessungsgrundlage	Höhe des <u>ganzen Nachlasses</u>	Höhe des <u>Erbanteils</u> des einzelnen Erben (bzw. Vermächtnisses...)
Verwandtschaftsgrad	Wird <u>nicht</u> berücksichtigt	Wird berücksichtigt

Rechtsgrundlagen (1)

- Anwendbares Recht: Das Zivilrecht ist grundsätzlich auch für die Steuern massgebend:
 - Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 192 ff. ZGB)
 - Erbteilung (Art. 602 ff. ZGB)
 - Erbstatut (Art. 90 ff. IPRG)
- Kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung
- Steuerharmonisierung: Die ESS ist nicht Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG: Einkommen, Vermögen, Gewinn)
- Partizipation der Gemeinden gemäss kantonalem Recht in wenigen Kantonen (FR, GR, LU, VD)
- Merke: Immer lokale und aktuelle Normen konsultieren



Rechtsgrundlagen (2)



Steuerobjekt (1)

Schenkung

- Vermögenszuwendung
- Bereicherung des Beschenkten
- Unentgeltlichkeit = keine Gegenleistung
- Schenkungswille (*animus donandi*): je nach Kanton
 - St. Gallen: Schenkungswille nicht Voraussetzung, objektives Missverhältnis genügt
 - Bern: Schenkungswille Voraussetzung

Steuerobjekt (2)

Erbschaft

- Rechtsübergang vom Erblasser auf Erben oder Vermächtnisnehmer



Gesetzliche Erbfolge



Verfügungen von Todes wegen



Testament

Erbvertrag

- Schenkung auf den Todesfall
- Versicherungsbeträge die mit/nach dem Tode fällig werden, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden
- Zuwendungen kraft Güter- und/oder Erbrecht über die gesetzlichen Ansprüche hinaus (VD, GE)

Steuersubjekt

- Erbe: gesetzlicher + eingesetzter, Vorerbe + Nacherbe
- Vermächtnisnehmer: inkl. Vor- und Nachvermächtnisnehmer
- Beschenkter: inkl. Erbvorbezüger
- Begünstigter aus (Lebens-)Versicherung
- Nutzniesser / Wohnrechtsberechtigter

Steuerbefreiung (1)

Subjektive Befreiungen

- Bund, Kanton, Gemeinden
- Anstalten, Körperschaften, Zweckverbände
- Institutionen mit ideellen/öffentlichen Zwecken
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Angleichung an Befreiungsgründe der Einkommenssteuergesetze
- Gegenrechtsvereinbarungen (kantonale Staatsverträge)

Steuerbefreiung (2)

Kantonale Listen der steuerbefreiten Institutionen (ZH, kantonales Steueramt)

Merke: Es gibt 3 Stufen der Steuerbefreiung, namentlich

- Gewinn & Kapital
- Zuwendungen
- Abzugsfähigkeit

Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind	Sitzort	a/b*
"Am Steuer nie! Schweiz" (ASN)	Zürich	(a)
"Blue Diamond" Ulrike und Ludwig Nüchter Stiftung	Zürich	(a)
"Jesus Our Hope Church" - Switzerland	Zürich	(b)
"STOPPP" - Stop Plastic Pollution Switzerland	Zürich	(a)
#EducationEveryone	Zürich	(a)
#g-classics	Zürich	(a)
180 Grad Kinder- und Jugendhilfe	Brütisellen	(a)
1goal-education4all	Meilen	(a)
2020 – Der weibliche Blick auf die Zukunft	Zürich	(a)
250 Jahre Hans Georg Nägeli	Wetzikon	(a)
3. Welt-Laden Höngg	Zürich	(a)
36x36 Association	Zürich	(a)
3E- GENOSSENSCHAFT ERNEUERBARE ENERGIEN EGLISAU	Eglisau	(a)
4Education of orphans in China	Zumikon	(a)
500 Jahre Zürcher Reformation	Zürich	(a)
A Cappella Chor Zürich	Zürich	(a)
A Helping Hand	Zürich	(a)
a little step for Africa LSFA	Zürich	(a)
à Porta-Stiftung, Dr. Stephan	Zürich	(a)
A tree for Rwanda	Zürich	(a)
a:primo Verein zur frühen Förderung sozial benachteiligter Kinder	Winterthur	(a)
AA-Verein Schweiz	Zürich	(a)
ABAI Freunde – Vida Para Todos	Zürich	(a)
ABEC, Brasilianischer Verein für Bildung und Kultur	Winterthur	(a)
Abenteuerspielplatz Holzwurm	Uster	(a)
Abenteuerspielplatz Winterthur	Winterthur	(a)
AbisZell Kultur	Zell	(a)
Abraham-Schwesternkreis, Sophie	Zürich	(a)
Abrakadabra – Projektförderung GZ Hirzenbach	Zürich	(a)
Abriendo Caminos	Winterthur	(a)
Abwasserreinigung Fischbach-Glatt	Niederglatt	(a)
Academia Ophthalmologica Internationalis	Zürich	(a)
Académie de théâtre ZOA	Zürich	(a)

Steuerschuldner ist der Beschenkte, Erbe, Vermächtnisnehmer, Versicherungsbegünstigte

Regel:

- Solidarische Haftung der Erben aufs Ganze bis zu ihrem Erbteil
- Solidarische Haftung des Schenkers

Ausnahme:

- Solidarische Haftung der Erben mit dem ganzen Vermögen (statt Erbanteil) (VD, GE)
- Vermächtnisnehmer haften für Erbschaftssteuer
- Willensvollstrecker / Erbschaftsverwalter haften (in einigen Kantonen wie TI, AG, GE, NW, AI; zu Einzelheiten vgl. BK-Künzle, Art. 517-518 ZGB N 265)

Steuerbemessung (1)

Zeitliche Steuerbemessung:

- Tod des Erblassers
- Vollzug der Schenkung

Sachliche Steuerbemessung:

- Grundsatz: Verkehrswert
 - Wertpapiere: Kurswert oder Wegleitung SSK
 - Grundstücke: i.d.R. Vermögenssteuerbewertung
- Abzüge: Erbschafts- und Erbgangsschulden
- Zuschläge: Zusammenrechnung wiederholter Vermögensübergänge innert einer bestimmten Frist (Schenkungen), Grund: Progression



Steuerbemessung (2)

Kanton	Ehegatte	Kinder	Konkubinats- / Lebenspartner	nicht Verwandte
AG	0%	0%	9%	32%
AI	0%	1%	20%	20%
AR	0%	0%	12%	32%
BE	0%	0%	15%	40%
BL	0%	0%	15%	30%
BS	0%	0%	16.5%	49.5%
FR*	0%	0%	8.25-14.025%	22-37.4%
GE**	0%	0%	54.6%	54.6%
GL*	0%	0%	12%	30%
GR*	0%	0%	0%	15-40%
JU	0%	0%	14%	35%
LU*	0%	0%	0%	40%
NE*	0%	3%	20%	45%

Die Tabelle zeigt die **maximale Steuerbelastung 2025**, vgl. HINNY, Steuerrecht 2026, S. 2252 f.

* FR/GL/GR/LU/NE/VD: Kantonale/Kommunale Besonderheiten zu beachten (z.B. zusätzliche Gemeindesteuer oder Besteuerung Schenkungen innert 5 Jahren vor Tod mit Erbschaftssteuer)

** GE: Abweichungen bei Pauschalbesteuerung

*** SO: Pro Nachlass zusätzlich 0.8% bis 1.2% Nachlasssteuer

Steuerbemessung (3)

Kanton	Ehegatte	Kinder	Konkubinats- / Lebenspartner	nicht Verwandte
NW	0%	0%	0%	15%
OW	0%	0%	0%	0%
SG	0%	0%	10%	30%
SH	0%	0%	40%	40%
SO***	0%	0%	30%	30%
SZ	0%	0%	0%	0%
TG	0%	0%	28%	28%
TI	0%	0%	15.5%	35%
UR	0%	0%	0%	24%
VD*	0%	3.5%	25%	25%
VS	0%	0%	0%	25%
ZG	0%	0%	0%	20%
ZH	0%	0%	36%	36%

Die Tabelle zeigt die **maximale Steuerbelastung 2025**, vgl. HINNY, Steuerrecht 2026, S. 2252 f.

* FR/GL/GR/LU/NE/VD: Kantonale/Kommunale Besonderheiten zu beachten (z.B. zusätzliche Gemeindesteuer oder Besteuerung Schenkungen innert 5 Jahren vor Tod mit Erbschaftssteuer)

** GE: Abweichungen bei Pauschalbesteuerung

*** SO: Pro Nachlass zusätzlich 0.8% bis 1.2% Nachlasssteuer

Steuerveranlagung (1)

Verfahren

- Erbschaft: Inventarpflicht* (+ nachträgliches Melden)
- Schenkung: Anzeigepflicht
- Veranlagungsverfügungen
- Rechtsmittel

*Akteneinsicht durch Erben und Willensvollstrecker:

- Für die Dauer der Inventarisierung wird keine Akteneinsicht gewährt.
- Akteneinsicht nach dem Inventarisationsverfahren: Grundsätzlich stehen den Erben die Inventaraktens bis zum Abschluss des Erbschaftssteuerverfahrens zur Einsicht offen.

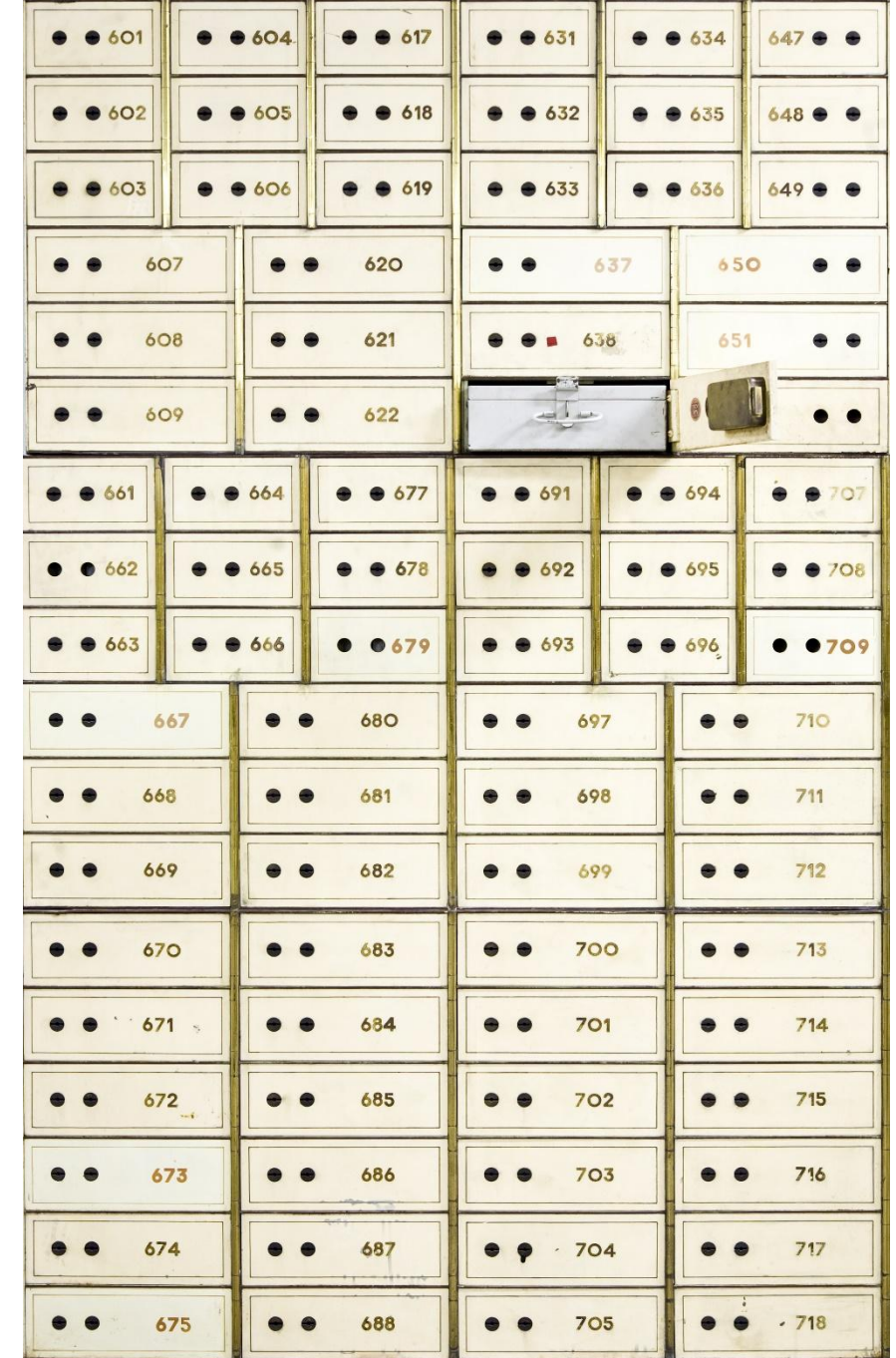
Steuerveranlagung (2)

Schwarzgeld

Hinterziehung des Erblassers:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

- StHG, Rahmengesetz, in allen Kantonen umgesetzt
- Bedingungen:
 - (1) Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt,
 - (2) Kooperation,
 - (3) Zahlungswille
- Nachsteuer auf 3 Jahre beschränkt (statt 10 Jahre wie bei strafloser Selbstanzeige)
- Verzugszins, aber keine Busse
- Ehepaare? Familien?



Sonderfall: Nacherbeinsetzung (Art. 488 ff. ZGB)

Verfügung von Todes wegen: Zwei aufeinanderfolgende Erbfälle

Regel:

- Zwei Mal Erbschaftssteuer
- Verwandtschaft zum Erblasser (nicht zum Vorerben) ist massgebend

Ausnahme:

- Nur eine Erbschaftssteuer
- Vorerbe als Nutzniesser wird besteuert

Sonderfall: Nutzniessung

Regel:

- Für die Zwecke der Erbschaftsteuer wird der Kapitalwert der Nutzniessung beim Nutzniesser besteuert (einzelne Kantone wie z.B. GE und TI weisen Abweichungen auf, wonach wo die Steuer teils vom belasteten Erben und teils vom Nutzniesser zu zahlen ist). Die Vermögens- und Einkommenssteuer liegt beim Nutzniesser.
- Abhängigkeit von Verwandtschaft zum Erblasser/Schenker
- Der nutzniessungsbelastete Eigentümer versteuert nur das nackte Eigentum (*nuda proprietas*)

Ausnahme:

- Aufschub
- Steuerfälligkeit bei Wegfall der Nutzniessung

Interkantonale Verhältnisse (1)

Anknüpfung

a) Bewegliches Vermögen

- Vermögensfälle von Todes wegen (Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Schenkung auf Todesfall)



Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen **Wohnsitz** hatte.

- Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen, Erbauskäufe, Vorempfang)



Wohnsitz des Schuldners im Zeitpunkt des Rechtsübergangs

b) Unbewegliches Vermögen (Privat- und Geschäftsvermögen)



Ort der Liegenschaft (**Belegenheitsort**)

Interkantonale Verhältnisse (2)

Steuerausscheidung

- Jeder Kanton darf jeden Erben/Vermächtnisnehmer mit je einer Quote besteuern, unabhängig davon, wer was bekommt (bewegliches/unbewegliches Vermögen, Privat-/Geschäftsvermögen)
- Die Quoten bestimmen sich nach dem Verhältnis des unbeweglichen Vermögens zu den Gesamtaktiven
- Progressionsvorbehalt

Allokation von Verbindlichkeiten:

Wohnsitz Kt. SZ	Liegenschaft Kt. ZH
Wertschriften CHF 3 Mio. = 75 % geht an Kinder = steuerfrei	Liegenschaft CHF 1 Mio. = 25 % geht an Kinder = steuerfrei

Vermächtnis an Dritte CHF 100 000 = Steuer 16 800 (Kt. SZ = keine Steuer).
Aber 25 % gehen an Kt. ZH = CHF 4 200 sind im Kt. ZH zu bezahlen.

BGE 2C_415/2017 = Grundsatz: Anknüpfungspunkt ist das Nachlassvermögen.

Internationale Verhältnisse: Schweizer Sicht (1)

Bei unbeschränkter Steuerpflicht

- gesamter weltweiter Nachlass
- Letzter steuerrechtlicher Wohnsitz
- Letzter steuerrechtlicher Aufenthalt
- Nachlasseröffnung (von Rechtsprechung ausgehebelt)

Bei beschränkter Steuerpflicht

- nur Teil des Nachlasses
- Progressionsvorbehalt
- Belegenheitsprinzip
 - a) Unbewegliches Vermögen: steuerliche Definition weiter als Zivilrecht (Grundstücke und Rechte daran, teilweise auch grundpfandgesicherte Forderungen)
 - b) Bewegliches Vermögen nur in Ausnahmefällen, z.B. Betriebsstätte oder aufgrund Wohnsitz des Erben / Beschenkten (Sonderregel TI)

Internationale Verhältnisse: Andere Staaten (2)



GB: Belegenheitsprinzip (Situsregeln)



USA: Staatsbürgerschaft (Personalitätsprinzip)



B: Hauptteil des Nachlassvermögens im Inland



DK: Beantragung eines Erbscheins

Doppelbesteuerungsfälle

Potentielle Konflikte

- Wohnsitz Erblasser vs. Wohnsitz Erbe
- Wohnsitz Erblasser vs. Ort der Nachlasseröffnung
- Wohnsitz vs. Staatsbürgerschaft
- Ungleiche Definition des Wohnsitzes (domicile)
- Unbeschränkte vs. beschränkte Steuerpflicht
- Situs-Begriff (Belegenheitsort) unterschiedlich bei beschränkter Steuerpflicht (Bankkonto, Aktien etc.)
- Unterschiedliche Steuerausscheidung

Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz

8 DBA zur Erbschaftssteuer: AT, DE, DK, GB, NL, SE, FI, USA

- DBA NO per 1.1.2015 gekündigt
- DBA FR per 31.12.2014 gekündigt
- DBA betreffen nur Erbschaften, nicht Schenkungen (Ausnahmen DE und SE)
- Stark angelehnt an OECD-Musterabkommen 1966/1982
- Zuteilungsgrundsätze:
 - **Wohnsitzprinzip**
 - Grundeigentum und bewegliches Betriebsstätte-Vermögen am Belegenheitsort
 - Abzug der Nachlasspassiven (Hypotheken etc.) → CH-Grundsatz **quotenmässig** (teilweise Beschränkungen, teilweise objektmässige Ausscheidung)
 - USA/GB: **Situsregeln** ungeachtet des Wohnsitzes auch für bewegliches Vermögen

Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung

- **Schweiz:** Steuerbefreiung, unter Progressionsvorbehalt
- **Andere Staaten:** teilweise Steueranrechnung (Vermeidung der Doppelbesteuerung qua internes Recht), mit der häufigen Wirkung, dass Steuer insgesamt auf ausländisches Niveau hochgefahren wird
- **Bei fehlendem Abkommen:**
 - Wenig kantonale Regeln
 - Interkantonale Ausscheidungsregeln des Bundesgerichts haben keine Geltung, aber
 - Keine Verletzung von Völkerrecht
 - Aktuell Doppelbesteuerung von ausländischen Grundstücken verboten (BGE 103 Ia 235)

Erbschaftssteuer in anderen Ländern (1)

Land	Ehegatte	Kinder	Dritte
CH	0%	0-7%	0-54.6%
LI	0%	0%	0%
DE	7-30%	7-30%	30-50%
FR	0% (Schenkung: 5-45%)	5-45%	60%
IT	4%	4%	8%
AT	0%	0%	0%
UK	0%	40%	40%
USA (nur Stufe Bund)	18-40% (0% sofern US- Staatsangehörigkeit)	18-40%	18-40%

vgl. KÜNZLE, KENDRIS Jahrbuch 25/26, S. 169 ff.

Erbschaftssteuer in anderen Ländern (2)

Art der Erbschaftssteuer

- Erbanfallssteuer
 - Deutschland
- Nachlasssteuer
 - England
- Beides
 - Dänemark

Andere Länder andere Sitten ...

Kanton Zug Themen

Steuerverwaltung

Willkommen im Kanton Zug > Finanzdirektion > Steuerverwaltung

Zu unseren Kernaufgaben zählen die Steuerveranlagung und der Steuerbezug. Wir unterstützen unsere Kundschaft mit raschen und leicht verständlichen Auskünften.

Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung NRW



Wir machen auch Hausbesuche.

Harald Küper, Leiter der Steuerfahndung in Münster, sitzt nicht nur hinter dem Schreibtisch. Er besucht auch die Bürger, für die Steuergerechtigkeit nur ein Fremdwort ist.

Erbschaftssteuer in Deutschland (1)



Die Steuerklassen

Das Gesetz unterscheidet nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser in drei Steuerklassen:

Steuerklasse I	<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten und eingetragene Partner• Kinder und Stiefkinder• Enkelkinder• Eltern und Grosseltern bei Erwerb von Todes wegen• Adoptivkinder (nur Kinder ersten Grades)
Steuerklasse II	<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Grosseltern soweit nicht Steuerklasse I• Geschwister• Neffen und Nichten• Stiefeltern• Schwiegerkinder und -eltern• Der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse III	Übrige Erwerber

Erbschaftssteuer in Deutschland (2)



Die Steuerklassen

Besteuert wird der Nettoerwerb durch einen progressiven Stufentarif:

Steuersätze			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs <u>bis</u> einschliesslich EUR	Steuerklasse		
	I	II	III
75'000	7%	15%	30%
300'000	11%	20%	30%
600'000	15%	25%	30%
6'000'000	19%	30%	30%
13'000'000	23%	35%	50%
26'000'000	27%	40%	50%
darüber	30%	43%	50%

vgl. § 19 ErbStG DE.

Erbschaftssteuer in Deutschland (3)



Die Freibeträge (über 10 Jahre zusammengerechnet!)

Steuer- klasse	Erwerber	Freibeträge
I.	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	EUR 500'000
I.	Kinder, Stiefkinder	EUR 400'000
I.	Enkelkinder	EUR 200'000
I.	Eltern und Voreltern (im Erbfall), Urenkelkinder	EUR 100'000
II.	Eltern und Voreltern (Schenkungen), Geschwister etc.	EUR 20'000
III.	alle übrigen Erwerber	EUR 20'000

vgl. § 16 ErbStG DE.

Steuern nach Wegzug aus Deutschland



Steuerpflichten bei Erbfall D-CH

▪ **unbeschränkte Steuerpflicht**

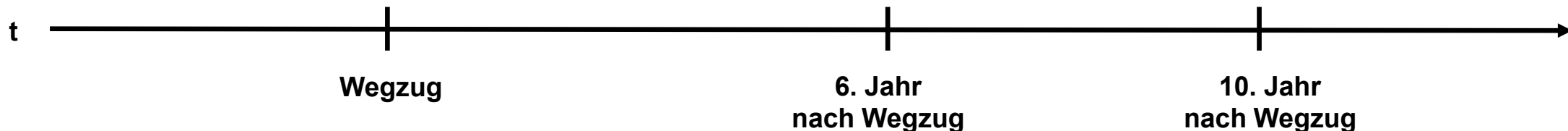
- § 2 I Nr. 1a ErbStG
- Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in D (Erblasser oder Erwerber)
- Steuerpflichtig in D: gesamtes Weltvermögen (sofern keine Befreiung nach DBA, z.B. ausl. Liegenschaften)

▪ **(zeitlich) Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht**

- Art. 4 IV DBA bei Erblasser
- kein Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in D (Achtung: Immobilie mit Zugang genügt)
- Wohnsitz in CH
- Steuerpflichtig in D: gesamtes Weltvermögen (sofern keine Befreiung nach DBA, z.B. ausl. Liegenschaften)

▪ **Beschränkte Steuerpflicht**

- § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- kein Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in D – Wohnsitz in CH
- Steuerpflichtig in D: nur Inlandsvermögen (z.B. Immobilien, wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften), nicht aber:
 - Beteiligung KapG D < 10%
 - Bankvermögen D
 - bewegliches Vermögen D



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Tobias Somary

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M.
CMS von Erlach Partners AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

tobias.somary@cms-vep.com
+41 44 285 11 11



Kontakt

Dominik Penkov

Rechtsanwalt
CMS von Erlach Partners AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

dominik.penkov@cms-vep.com
+41 44 285 11 11



Ihr kostenloser Online-Rechtsinformationsdienst.

Ein Abonnementdienst für juristische Artikel zu verschiedenen Themen per E-Mail.

cms-lawnow.com

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Zwecken und zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf rechtliche oder professionelle Beratung.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices; details can be found under "legal information" in the footer of cms.law.

CMS Standorte

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maputo, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Strassburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

cms.law